

Informationen zur Patientenverfügung

Sinn und Zweck

Mit der Patientenverfügung können Sie Regelungen Ihrer medizinischen Versorgung im Voraus für den Fall festlegen, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, den eigenen Willen zu äußern, z. B. nach einem Unfall oder einer plötzlichen schweren Erkrankung. Darüber hinaus benennen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die die von Ihnen schriftlich getroffenen Entscheidungen im Sinne des Patienten betreibt, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Diese Willenserklärung ist für Ärzte, das Behandlungspersonal und die Vertrauensperson bindend. (BGH-Entscheidung v. 17.03.2003)

Aufbewahrung

Geben Sie allen Beteiligten (z. B. Ihrem Vertreter, Ihrem behandelnden Arzt oder sonstigen Zeugen) eine Kopie Ihrer Patientenverfügung und vermerken Sie hierauf, wo sich das Original dieser Patientenverfügung befindet. Sofern eine Einweisung ins Krankenhaus oder in ein Pflegeheim geplant ist, nehmen Sie eine Kopie Ihrer Patientenverfügung mit und übergeben diese dem behandelnden Arzt bzw. der Stationsschwester.

Gültigkeit

Patientenverfügungen sind so lange gültig bis diese widerrufen oder durch eine neue Patientenverfügung ersetzt werden. Jeder nach dem Gesetz Geschäftsfähige kann eine Patientenverfügung erstellen. Diese ist auch dann gültig, wenn sie **nicht** notariell beglaubigt ist (siehe BG-Entscheidung v. 17.03.2003). Es empfiehlt sich jedoch, die Patientenverfügung mit dem behandelnden Arzt bzw. Hausarzt zu besprechen und diesem die ausgefüllte Patientenverfügung zu zeigen, damit er als Zeuge die Authentizität der Unterschrift und die noch vorhandene Geschäfts- und damit Einwilligungsfähigkeit des Patienten bestätigt.